OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651927/6/MS

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R H, vertreten durch H N W Rechtsanwälte OG, B, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2020, GZ: VerkR21-669-2020/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2020, GZ; VerkR21-669-2020/LL, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2020 über die Entziehung der Lenkberechtigung vollinhaltlich bestätigt und gleichzeitig einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die ihr vorliegenden Beweismittel und stellt darauf basierend fest, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 7. Dezember 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. Dezember 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird eine mündliche Verhandlung durchzuführen, dem Bescheid die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„1. Feststellungen der belangte Behörde:

Mit dem Bescheid vom 01.12.2020 wurde der Bescheid der BH Linz Land vom 18.11.2020 vollinhaltlich bestätigt. Dem Beschwerdeführer wird für einen Zeitraum von einem Monat, beginnend ab 11.11.2020, der Führerschein entzogen. Die belangte Behörde begründet dies damit, dass der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug im Gemeindegebiet Ansfelden mit dem behördlichen Kennzeichen x in einem Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Suchtgift beeinträchtigte Zustand sei aufgrund des Gutachtens des FTC-Labors vom 23.11.2020 eindeutig feststellbar. Dieses bestätigte zweifelsfrei, dass ein Konsum von THC zeitnahe stattgefunden habe.

2. Zur Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers:

Festzuhalten ist, dass im Gutachten vom 23.11.2020 festgehalten wurde, dass sich die Konzentration von THC im niedrigen Bereich befand (Seite 3 des Gutachtens). Der Beschwerdeführer wies eine Konzentration von 1,5 THC ng/ml auf. In dieser Hinsicht verweist das gegenständliche Gutachten darauf, dass eine Beeinträchtigung möglich sei, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt sei. Es ist somit durch das Gutachten nicht abschließend festgehalten worden, dass tatsächlich eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung vorliegt.

Der Beschwerdeführer war im gegenständlichen Zeitpunkt nicht unmittelbar durch THC bzw. Cannabis in seiner Verkehrstauglichkeit beeinträchtigt. Es wurde kein Cannabis unmittelbar vor dem Lenken konsumiert. Die gegenständliche Konzentration war entsprechend gering, was darauf hinweist, dass ein Cannabiskonsum bereits mehrere Tage aus war.

Im Zeitpunkt der Kontrolle des Beschwerdeführers befand sich dieser in einem verkehrstauglichen Zustand.
Es müssen tatsächliche Feststellungen dahingehend getroffen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges tatsächlich so weit beeinträchtigt war, dass ein Lenken nicht mehr zumutbar war. Die Verkehrsuntauglichkeit gemäß § 7 FSG lag somit nicht vor. Insoweit ist auch der Führerschein im Sinne des § 24 Abs. 1 FSG nicht zu entziehen.

Beweis: einzuholendes Gutachten aus dem Bereich Labordiagnostik."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 4. März 2021, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seines Rechtsvertreters und Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde am 11. November 2020 um 5.25 Uhr einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei Merkmale festgestellt worden waren, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, wie hyperaktives-aufgeregtes Verhalten, auffälliges Fahrverhalten, auffällige Pupillenreaktion.
Es wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt, der auf THC positiv war. Ein durchgeführter Alkotest ergab 0,0 Promille.
Der Beschwerdeführer gab an Hanftee getrunken zu haben und eine Hanfsalbe zu verwenden.
Der Beschwerdeführer wurde einer amtsärztlichen Untersuchung zugeführt und gab dort befragt nach allfälligem Suchtgiftkonsum an, er habe vor 2 bis 3 Wochen in einer Runde THC mitgeraucht und ca. ein halbes Jahr davor THC konsumiert.
Im Verlauf der Augenuntersuchung und der psychischen Bewegungs- und Konzentrationstests wurden folgende Abweichungen festgestellt:

- Flattern bei geschlossenen Augen
- Skleren wässrig glänzend
- Pupillengröße – stark verengt

- mehrmaliges Nachfragen beim Geh-und Drehtest
- unsicher beim Finger-Finger-Test
- mehrmaliges Nachfragen beim Finger-Nase-Test
- zu langes Zählen beim Romberg-Test
- verminderte Konzentration
- gestörte Aufmerksamkeit
- redseliges, beschwingtes Verhalten

Der Amtsarzt befand nach Untersuchung den Beschwerdeführer aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift als nicht fahrfähig.
Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer Blut abgenommen.
Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein vorläufig abgenommen und hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2020 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AV, A, BV und B für den Zeitraum eines Monats, beginnend mit 11. November 2020, entzogen und mit gleichem Bescheid aufgetragen, ein Verkehrscoaching zu absolvieren sowie ein amtsärztliches Gutachten, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet.

Im Gutachten, erstellt von FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, vom 23. November 2020 wurde hinsichtlich Cannabinoide Folgendes ausgewiesen:

„Tetrahydrocannabinol (THC)	1,5 ng/mL
11-OH-THC	1,1 ng/mL
THC-COOH	44,2 ng/mL“

Weiters wurde Folgendes ausgeführt:
„Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar: Tetrahydrocannabinol

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n = 2.117) im niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reicht von 2,7 bis 13,2 ng/mL (25-75 % Perzentil). Die Konzentration des THC lag in einem für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) und THC-Carbonsäure (THC-COOH) sind Stoffwechselprodukte des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrzeuglenkern reichen von 25 bis 100 ng/mL.
Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der

tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die lt. den übermittelten Informationen um Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund in Einklang zu bringen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der bisher festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird dieser in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges sich in einem durch Suchtmittel (THC) beeinträchtigten Zustand befunden hat, ist Folgendes festzustellen:
Gegenständlich brachte die durchgeführte Blutuntersuchung ein positives Ergebnis auf THC im niedrigen Bereich. Die relevante Frage des Vorliegens einer straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung wurde für möglich gehalten und weiter ausgeführt, dass der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist.

Der Beschwerdeführer bestritt, sich im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden zu haben und wurde in der mündlichen Verhandlung auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts-hofes vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133 verwiesen, wonach bei einem vergleichbaren Ergebnis der Blutanalyse von einer Beeinträchtigung nur dann ausgegangen werden könne, wenn neben dem Suchtgift noch ein anderer Faktor hinzutritt, was beim Beschwerdeführer nicht der Fall sei, da im vorliegenden Gutachten der Polizeiärztin die Fahrunfähigkeit ausschließlich auf Suchtgift gestützt worden sei.

Die belangte Behörde verwies zur Frage der Beeinträchtigung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift darauf, dass die das Gutachten erstellende Polizeiärztin über eine große Erfahrung im ggst. Themenbereich verfüge, sei sie doch auch als Gerichtssachverständige in diesem Bereich tätig, zudem das polizeiärztliche Gutachten Defizite ausgewiesen habe, der positive Harntest und die Tatsache, dass der THC-COOH-Wert sehr hoch sei, nicht außer Acht gelassen werden dürfe und somit aus einer Gesamtschau dieser Umstände auf eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens geschlossen werden könne.

Zum Zeitpunkt des vor dem Lenken stattgefundenen Suchtmittelkonsums liegen geänderte Angaben des Beschwerdeführers vor. Während der polizeiärztlichen

Untersuchung gab der Beschwerdeführer an, er habe vor 2 bis 3 Wochen in einer Runde mitgeraucht und habe er etwa ein halbes Jahr zuvor THC konsumiert. In der mündlichen Verhandlung gestand der Beschwerdeführer einen Konsum von THC ca. 12 bis 16 Stunden vor dem Lenken zu.
Die zuletzt in der Verhandlung gemachten Angaben zu dem dem Lenken vorangegangenen Suchtmittelkonsum erscheinen nachvollziehbar und glaubhaft, zumal dem Verwaltungsgericht aus anderen Verfahren bekannt ist, dass ein Konsum von THC im Blut etwa 12 Stunden nachweisbar ist. Ein Abstand von 2 bis 3 Wochen war jedenfalls nicht glaubwürdig.

Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).
Nach der früheren Rechtsprechung war wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Im Erkenntnis vom 6.5.2020, Ra 2019/02/0104 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Frage, ob eine Beeinträchtigung eines Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit vorliegt, anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist.

Aufgrund der vorliegenden Blutanalyse lässt sich nicht zweifelsfrei eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges ableiten, sondern wird der Grad der tatsächlichen Beeinträchtigung auch vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt.

Aufschluss über das individuelle Ausmaß an Substanztoleranz des Beschwerdeführers kann aus den Ergebnissen der klinischen Untersuchung gewonnen werden und hängt das Ausmaß an Substanztoleranz nicht zuletzt von

der Häufigkeit des THC-Konsums ab, da mit einer gesteigerten Häufigkeit des Konsums auch ein erhöhtes Ausmaß an Substanztoleranz einhergeht.

Aufschluss über die Konsumhäufigkeit gibt der THC-COOH-Wert, welcher in der Blutanalyse mit 44,2 ng/mL festgestellt worden ist. Dieser Wert stützt auch die Angaben des Beschwerdeführers, er habe vor dem hier in Rede stehenden Konsum von THC, dieses zuletzt ein halbes Jahr zuvor konsumiert, sodass hier, aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers, von einem Gelegenheitskonsum und einem niedrigen Ausmaß von Substanztoleranz auszugehen ist.

Im Verlauf der polizeiärztlichen Untersuchung wurden beim Beschwerdeführer die oben angeführten Auffälligkeiten (Defizite) festgestellt, aufgrund deren Vorliegen die Polizeiärztin von einer Fahruntauglichkeit infolge Beeinträchtigung durch Suchtgift geschlossen hatte. Diese festgestellten Auffälligkeiten bzw. Defizite sind geeignet Aufschluss über das Ausmaß an individueller Substanztoleranz zu geben. Aufgrund dieser Auffälligkeiten und Abweichungen kam die Polizeiärztin zum Schluss, dass eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt, die eine Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers ausschließt.
Das Gutachten gründet, wie dies dem Formular „Gutachten-Fahrtüchtigkeit“ zu entnehmen ist, auf einer ausführlichen Untersuchung und Anamnese. Im Zuge dieser Befundaufnahme hat die Polizeiamtsärztin typische suchtgiftbedingte Symptome festgestellt. So sind Flattern bei geschlossenen Augen, Skleren wässrig glänzend, Pupillengröße stark verengt, udgl., alles Symptome, die gerade in der Kombination auf Suchtgifteinnahme schließen lassen. Die Feststellungen sind mit dem Eindruck der Polizeibeamten, denen ebenfalls auffällige Pupillenreaktionen des Beschwerdeführers und andere Merkmale auffielen, gut in Einklang zu bringen. Dazu lag ein positiver Harnbefund vor.
Vor diesem und dem Hintergrund ihrer Fachexpertise erweist sich das Gutachten der Polizeiamtsärztin als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Eine korrekte Einschätzung ist einer bei der Polizei eingesetzten Amtsärztin aufgrund ihres wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund ihrer Berufserfahrung auch zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29. Jänner 1992, 91/02/0127).
So spricht der VwGH etwa aus, dass Symptome einer Alkoholisierung für einen erfahrenen Amtsarzt auch in kurzer Untersuchungszeit feststellbar sind (VwGH 6. Juli 1978, 2054/76). Nichts anderes kann bei Suchtgift gelten.
Zudem ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Nichtzutreffendes im Untersuchungsprotokoll festgehalten worden wäre und wurde diesbezüglich vom Beschwerdeführer nichts in diese Richtung deutendes vorgebracht.

Zum Verweis des Beschwerdeführers auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.10.2016, Ra 2016/02/0133, wonach bei einem Ergebnis der Blutanalyse, wie im vorliegenden Fall, zwingend ein weiterer Faktor hinzutreten muss, damit von einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit ausgegangen werden kann, ist festzuhalten, dass in dem diesem Erkenntnis

zugrunde liegenden Sachverhalt in der Blutanalyse ausgeführt worden war, dass eine Beeinträchtigung bei einem geringen THC-Wert (dort: 1,2 ng/mL) nicht ausgeschlossen werden kann, wobei einschränkend festgehalten wurde, dass neben Suchtgift ein anderer Faktor hinzutreten muss, damit von einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gesprochen werden kann, während gegenständlich dieser zusätzliche Faktor in der Blutanalyse nicht als zwingende Voraussetzung für das Vorliegen der Fahruntüchtigkeit angegeben wurde, sondern ausgeführt wurde, es komme auf das Ausmaß der individuellen Substanztoleranz, ob von einer Fahruntüchtigkeit oder von der Fahrtüchtigkeit im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges auszugehen sei.

Der Umstand, dass in der klinischen Untersuchung kein weiterer Faktor angeführt wurde, der neben dem Suchtmittelkonsum vorgelegen habe, der geeignet wäre, eine Fahruntüchtigkeit herbeizuführen, führt daher unter Berücksichtigung des Ergebnisses der klinischen Untersuchung nicht dazu, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens als fahrtauglich einzustufen ist, da es ggst. nicht auf einen zusätzlichen Faktor, sondern auf das Ausmaß der individuellen Substanztoleranz ankommt.

Von der Einholung des beantragten Gutachtens zur Klärung der Frage, dass der Beschwerdeführer bei der festgestellten Konzentration nicht durch Suchtmittel beeinträchtigt war, war abzusehen, zumal das Ergebnis der Blutuntersuchung selbst nicht in Frage gestellt wurde und im Beweisantrag keinerlei Vorbringen gemacht wurden, die geeignet wären, die Ausführungen der Blutanalyse in Zweifel zu ziehen, zumal nach der Rechtsprechung eine Fahruntüchtigkeit auch bei vergleichbaren THC-Werten (1,4 ng/mL oder 1,9 ng/mL) nicht per se auszuschließen ist und im vorliegenden Gutachten von der Möglichkeit einer Beeinträchtigung gesprochen wurde, die Auswirkungen auf die Fahreignung aufweist, jedoch der tatsächliche Grad von der individuellen Substanztoleranz abhängig zu machen ist. Daher besteht keine Notwendigkeit, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ein weiteres Gutachten zur Frage seiner Beeinträchtigung durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens eines Kraftfahrzeuges einzuholen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Blutanalyse, die einen THC-Wert von 1,5 ng/mL ausweist und zur abschließenden Klärung der Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift auf die individuelle Substanztoleranz verweist, über welche die klinische Untersuchung und das darüber angefertigte Gutachten Aufschluss zu geben in der Lage ist, aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung von einer Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift (Cannabis) im fraglichen Zeitpunkt gegeben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG-GV kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.
[...]

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen und war daher seine Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 1 FSG für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Die Vorschreibung der mit Bescheid aufgetragenen begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG (Verkehrscoaching) und aus § 14 Abs. 3 FSG-GV (Verkehrspsychologische Untersuchung und Facharzt).

Daraus ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde im Ergebnis abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß